Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische

Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 186 (2020)

Heft: 8

Artikel: Japan: 75 Jahre ohne Friedensvertrag

Autor: Schlomann, Friedrich-Wilhelm

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-905624

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Japan: 75 Jahre ohne Friedensvertrag

Im April 1941 schlossen die Sowjetunion und Japan einen Nichtangriffsund Neutralitätspakt ab. Der Artikel II verpflichtete beide Seiten für den Fall eines Krieges mit einem Drittland zur uneingeschränkten Neutralität. Das «Land der aufgehenden Sonne» beteiligte sich vertragstreu nicht an Hitlers Russlandkrieg, was für diesen eine grosse Entlastung gewesen wäre, andererseits der UdSSR einen Zweifrontenkrieg ersparte.

Friedrich-Wilhelm Schlomann

Für Japan stellte der Pakt wiederum eine Rücksicherung für sein Vordringen in Südostasien dar. Nach dem Kriegseintritt Nippons gegen die USA erfolgten im November 1944 erste US-Luftangriffe auf Tokio. Bereits am 14. Februar 1945 liess der Botschafter Japans den sowjetischen Botschafter wissen, dass man zur Kapitulation bereit sei.

Moskau aber informierte seinen Bündnispartner USA nicht, der angesichts seiner schweren Verluste bei seinem Krieg auf den Philippinen und auf Okinawa den Kampfeswillen der Japaner weit überschätzte. Vergebens versuchte McArthur den US-Präsidenten über das bevorstehende Ende des Inselreiches zu berichten. Washington rechnete weiterhin mit einem blutigen Endkampf in Japan. Seriöse Stimmen bezweifeln, ob bei Kenntnis der wahren Lage die Amerikaner überhaupt noch die Atombombe eingesetzt hätten. Jedenfalls drängten sie auf Beteiligung der Sowjetunion am fernöstlichen Krieg. Diese hatte der Kreml indes davon abhängig

gemacht, dass die Inseln im Norden Japans später der UdSSR übergeben würden, wobei allerdings eine genaue Begriffsbestimmung fehlte. Auf ihrem Treffen in Jalta, Anfang 1945, verpflichtete sich Stalin, «zwei oder drei Monate nach der Kapitula-

tion Deutschlands» - mithin ohne Risiko eines Zweifrontenkrieges - in den Krieg gegen Japan einzutreten. Dass dies unvereinbar war mit dem immer noch bestehenden Neutralitätsvertrag zwischen Moskau und Tokio, negierten alle Teilnehmer.

Kündigung des Vertrages

Am 5. August 1945 kündigte dann der Kreml den Vertrag, er werde ihn aber bis zu dessen Auslaufen im April 1946 respektieren. Moskau begründete das ein-

Kunashiri Shikotan Hokkaido Habomai islands

Südkurilen.

Bild: wikiwand

seitige Vorgehen damit, dass sich «die Lage seit Vertragsabschluss grundlegend geändert» hätte, was indes nicht den Tatsachen entsprach. Die am 6. August abgeworfene erste Atombombe sollte den Amerikanern keine weiteren Menschenleben kosten und Japan zur bedingungslosen Kapitulation zwingen. Zwei Tage später - das Ende des Kaiserreiches war sehr deutlich zu spüren – erklärte die UdSSR am 8. August den Japanern den Krieg. Doch erst nach deren Kapitulation am 2. September 1945 – teilweise sogar erst zwei Wochen danach - besetzten Sowjettruppen die «Nördlichen Territorien» Japans (was gegen jegliches Völkerrecht verstiess), während Moskau dabei stets von seinen, damit aber nicht identischen «Kurilen-Inseln» spricht. Im September gleichen Jahres gliederte der Kreml die Region in seinen Staatsverband ein; die 17000 Japaner wurden dort vertrieben.

Auf ihrer Konferenz in Kairo, Ende 1943, hatten die Alliierten festgelegt, das Kaiserreich müsse alle Gebiete aufgeben, die es mit «Gewalt und Habgier» erworben hätte; dabei wurde die Kurilen-Frage nicht genannt. Seit 1946 fordert Nip-



Der russische Präsident Boris Jelzin und der japanische Ministerpräsident Ryutaro Hashimoto, 1977. Bild: Sputnik News

pon nun immer wieder die Rückgabe der Inseln als Voraussetzung für einen Friedensvertrag mit der Sowjetunion. Es beansprucht dabei die Inseln Etorofu, Kunashiri, Shikotan und Habomai, die seine «Nördlichen Territorien» sind. Gewiss stellen die beiden ersteren der vier jene Südkurilen dar, doch gehören die zwei letzteren überhaupt nicht zu den Kurilen, sondern sind Ausläufer der - unbestritten japanischen - Hokkaido-Inselkette. Wohl hatte Tokio im Friedensvertrag von San Francisco, 1951, auf die Kurilen verzichtet, doch wurde erneut deren Grenzen nicht definiert und ebenso keine Eigentümer genannt. Moskau verweigerte dabei die Unterschrift unter das Dokument und kann sich damit auch nicht auf jenen Vertrag berufen.

Durch etliche Tricks versuchte es, unter Umgehung der Inselfrage einen de-facto Friedensvertrag zu erreichen, was die Japaner jedoch durchkreuzten. Im Sommer 1977 verlangte sogar die KP Japans von Sowjetrussland, es solle die Inseln «unverzüglich zurückgeben». Peking attackierte damals den Kreml. «Hier handelt es sich durch und durch um Gangsterlogik und Despotismus. Die neuen Zaren betreiben

in der ganzen Welt eine Politik der Unterwanderung und Expansion.»

Vereinbarung Jelzin-Hashimoto 1977

Wohl vereinbarten Präsident Jelzin und der japanische Premier Hashimoto bei ihrer Begegnung in Krasnojarsk Ende 1977, bis zum Jahr 2000 jenen Friedensvertrag «nach Lösung des territorialen Disputs über die Russisch-besetzten Inseln» abzuschliessen, doch blieben es russischerseits nur leere Worte. Der Hinweis Putins, eine Rückgabe russischen Bodens verbiete die Verfassung, ist nicht stichhaltig angesichts der damaligen Rückgabe der Krim-Halbinsel an die Ukraine und mancher Landstriche an China.

Im Dezember 2016 wurden bei einem Treffen Präsident Putins mit dem japanischen Ministerpräsident Abe erneut Fragen eines Friedensvertrages und der Territorialprobleme erörtert, bei dem Nippon kompromissbereit zu sein schien. Im krassen Gegensatz zum bisherigen Denken war es weniger das Interesse seiner Industrie am Aufbau des russischen Ostens (den auch Putin wünscht) und der

Bedarf an russischer Energie, sondern es hatte in Tokio ein mehr geo-strategisches Denken eingesetzt: Man hat Sorge vor einem Näherkommen Russlands zu China und sieht sich in eine gewisse Bedeutungslosigkeit gedrängt. Es wäre sicherlich zu einem Kompromiss gekommen und offenbar war Putin zur Zurückgabe zumindest der zwei südlichsten Inseln sowie der Gruppe um Habomai bereit. Indes erwarteten die Japaner mehr, andererseits besitzen sie keinerlei Druckmittel gegen Moskau. Bei einem Totalverzicht auf die Inseln würde Abe aber sein Gesicht verlieren, was das Ende seiner Karriere bedeuten würde. Beide Seiten können aus reinen Prestigegründen nicht nachgeben. So wird das Land der aufgehenden Sonne auch nach nunmehr 75 Jahren weiterhin keinen Friedensvertrag haben.



Friedrich-Wilhelm Schlomann Dr. iur utriusque D-53639 Königswinter

+ASMZ Sicherheit Schweiz

Allgemeine Schweizerische Militärzeitschrift Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Verlag Equi-Media AG Brunnenstrasse 7 8604 Volketswil Telefon 044 908 45 65, Fax 044 908 45 40 abo@asmz.ch, www.asmz.ch

Abo-Bestellcoupon ASMZ

Zum Monatsanfang in Ihrem Briefkasten

Jahresabo Fr. 78.– / Ausland Fr. 98.–
Preise inkl. MwSt.

Name:

Vorname:

Strasse:

PLZ/Ort:

Datum/Unterschrift: